

Auszug aus
Gesellschaftsvertrag der
Technologiezentrum Glehn GmbH

§ 12
Verwaltungsrat

- (1) Die Gesellschaft erhält einen Verwaltungsrat. Jeder Gesellschafter entsendet je 1 Mitglied; abweichend hiervon entsendet der Rhein-Kreis Neuss 1 Mitglied mehr als die übrigen Gesellschafter zusammen, mindestens jedoch 5 Mitglieder.
- (2) Für jedes Mitglied soll ein persönlicher Vertreter bestimmt werden.
- (3) Die Verwaltungsratsmitglieder werden von den Gesellschaftern in den Verwaltungsrat entsandt und können jederzeit abberufen werden.
- (4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

Alle Verwaltungsratsmitglieder üben ihre Tätigkeit bis zur Entsendung eines Nachfolgers aus. Davon unberührt bleibt eine Amtsniederlegung.